

5. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

Gemeinde/Ortsteil: Gemeinde Steißlingen
Änderung: Darstellung Sondergebiet - Fahrsicherheitszentrum
Fläche: ca. 5,1 ha

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Kreisverkehrswacht Konstanz-Hegau in verkehrsgünstiger und zentraler Lage im Landkreis Konstanz eine stationäre Jugendverkehrsschule, einen Verkehrsübungsplatz sowie ein Fahrsicherheitszentrum errichten bzw. betreiben kann. Auf den geplanten Flächen sind die verkehrsgerechte Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Fortbildung und das Fahrtraining für Erwachsene aller Altersgruppen vorgesehen. Die Geschäftsstelle der Kreisverkehrswacht Konstanz-Hegau soll dort eingerichtet werden. Die geplante Gesamtanlage ist in die Teilbereiche Jugendverkehrsschule, Verkehrsübungsplatz und Fahrsicherheitstrainingsgelände gegliedert.

Dem Motorsportclub Steißlingen werden ebenfalls Flächen zum Training zur Verfügung gestellt, sowie weiteren interessierten Motorsportclubs. Auch Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg möchten das im Streifendienst befindliche Polizeipersonal mit dem Pflichtprogramm "Fahrsicherheitstraining für Polizeibeamte" auf dem Gelände schulen.

Das Plangebiet liegt südlich der Gemeinde Steißlingen im ehemaligen Kiesabbaugebiet: direkt südlich der K6164, zwischen der L223 (Richtung Singen) und der L226 (Richtung Radolfzell). Südlich und westlich des Gebiets ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee dargestellt, östlich sind wenige gewerbliche Nutzungen vorhanden. Die Erschließung des gesamten Geländes erfolgt von der bereits bestehenden Zufahrt von der Kreisstraße aus, von der man direkt die Parkplätze für PKWs und Busse erreicht. Nutzungskonflikte hinsichtlich der geplanten Nutzung sind aufgrund der bestehenden Struktur in der Nachbarschaft nicht zu erwarten. Der Ortsrand der Gemeinde Steißlingen (Wohnbaufläche) ist in ca.1000m Entfernung. Eine Beeinträchtigung dieser Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, ebenso wenig Beeinträchtigungen des Gewerbegebiets der Gemeinde Steißlingen, auch nicht der unmittelbar benachbarten Nutzungen: Kiesabbau und gewerbliche Betriebe. Ein Lärmimmissionsgutachten für den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums wurde erstellt, die Richtlinien der TA Lärm sind im Betrieb einzuhalten.

Durch diese Flächennutzungsplanänderung ist in geringem Maß mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft zu rechnen, im Umweltbericht sind Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dokumentiert. Das parallel laufende Bebauungsplanverfahren dokumentiert im Umweltbericht diese Maßnahmen detailliert.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte im Gemeinsamen Ausschuss am 21.12.2012. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 21.01.2013 bis einschl. 01.02.2013, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, vom 14.01.2013 bis einschl. 08.02.2013 stattgefunden. Die Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB erfolgte vom 02.04.2013 bis einschl. 03.05.2013.

Eingegangene Bürgeranregungen z.B. zu Lärmemissionen sind im vorliegenden Gutachten überprüfend dargestellt – die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten.

Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange in den Beteiligungsschritten tangierten die Darstellungen der 5. Änderung Flächennutzungsplan 2020 nicht. Diese sind ggf. im parallel geführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt worden, wie zum Beispiel Anregungen hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen.

Die Konkretisierung der Planung des Fahrsicherheitszentrums hat eine Vergrößerung des Planungsgebiets nach sich gezogen, so dass eine erneute Öffentliche Auslegung sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2020 notwendig wurde. Dieser Beschluss wurde im Gemeinsamen Ausschuss am 25.07.2013 gefasst. Die erneute öffentliche Auslegung der 5. Änderung FNP 2020 erfolgte vom 08.08.2013 bis zum 09.09.2013.

Der Bebauungsplan „Fahrsicherheitszentrum“ ist seit dem 06.02.2014 rechtsverbindlich.

Am 13.02.2014 ist der Feststellungsbeschluss der 5. Änderung FNP 2020 gefasst worden. Aufgrund von geänderten Anforderungen an die Bekanntmachung von öffentlichen Auslegungen ist jedoch eine weitere erneute öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung notwendig. Inhaltlich sind keine Ergänzungen / Änderungen der Planunterlagen zur 5. Änderung Flächennutzungsplan 2020 vorgenommen worden. Diese Beschlussfassung erfolgte am 20.05.2015. Die erneute Öffentliche Auslegung erfolgte vom 19.05.2016 bis zum 20.06.2016.

Anmerkungen zur schalltechnischen Untersuchung, die für ein laufendes Genehmigungsverfahren nach BImSch-Gesetz überarbeitet wurde und zu Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Bebauungsplanebene festgesetzt sind, haben keine Auswirkungen auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Stellungnahme eines Bürgers geht auf den Bau und die Lärmimmissionen in der Gemeinde Steißlingen bei Veranstaltungen auf dem Gelände ein, des Weiteren werden die Aussagen im Umweltbericht hinterfragt und das laufende Verfahren nach BImSchG erwähnt. Dieses BImSch-Verfahren obliegt dem Landratsamt Konstanz. Ein Lärmgutachten für den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums, sowie ein Umweltsteckbrief liegen dem Flächennutzungsplanverfahren bei. Die Anregungen führen zu keiner Änderung der Darstellungen im FNP. Detaillierte Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen finden sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Fahrsicherheitszentrum der Gemeinde Steißlingen.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 6.10.2016 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 10.03.2017, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 03.05.2017 gegeben.

Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und			
BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und			
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	21.12.2012	
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB	VOM	21.01.2013	BIS 01.02.2013
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	14.01.2013	BIS 08.02.2013
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB	VOM	02.04.2013	BIS 03.05.2013
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	02.04.2013	BIS 03.05.2013
BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG § 4a (3) BauGB	AM	25.07.2013	
ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB	VOM	08.08.2013	BIS 09.09.2013
ERNEUTE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	08.08.2013	BIS 09.09.2013
BESCHLUSS ZUR ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG § 4a (3) BauGB	AM	20.05.2015	
ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB	VOM	19.05.2016	BIS 20.06.2016
ERNEUTE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	19.05.2016	BIS 20.06.2016
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	06.10.2016	
GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB	AM	10.03.2017	
WIRKSAMKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG § 6 (5) BAUGB	AM	03.05.2017	